

**Satzung**  
**der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach § 60 der**  
**Abgabenordnung (AO) für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art**  
**„People, Education, Research und Outreach“ (PERO)**

**Vom 9. Mai 2019**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

**§1**

**Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) mit Sitz in Erlangen, Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „People, Education, Research und Outreach“ (PERO) in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 BayHSchG) mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Forschung und Lehre sowie Kunst und Kultur (nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 5 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:  
Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen aller Art, die dem Satzungszweck entsprechen einschließlich aller Formate der Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsvermittlung sowie die Vorbereitung von Studierenden auf das Berufsleben.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die FAU selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel**

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die FAU erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

### **Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die FAU als Trägerkörperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu verwenden hat.

**6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. April 2019

Erlangen, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Mai 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 9. Mai 2019.